



Eric Schnell

Referatsleiter P III 1

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
Luisenstraße 109
53721 Siegburg

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-13310/13316

FAX +49 (0)228 12-3343310

E-Mail BMVgPIII1@bmvg.bund.de

BETREFF **Umsetzung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV);**

hier: Kinderbetreuung während Kita-/Schulschließzeiten während der Corona-Pandemie

BEZUG Ihr Bericht vom 19. März 2020 - ZS 2.4 – Az 23-55-01

Gz P III 1 – Az 23-55-01/-100 SA 10

Bonn, 24. März 2020

Für Ihren o.g. Bericht und den darin enthaltenen sinnvollen Vorschlag zur Anwendung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV) danke ich Ihnen. Hiermit entspreche ich Ihrem Vorschlag, Kinderbetreuungskosten auf der Grundlage der SHV auch unter folgenden Voraussetzungen für bis zu **zehn Tage** zu erstatten:

- Der Soldat bzw. die Soldatin nimmt an einer Maßnahme gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der SHV teil und die Kinderbetreuung kann während dieser Maßnahme nur durch den Einsatz einer Familien- und Haushaltshilfe sichergestellt werden; darüber hinaus:
 - der zu Hause gebliebene Elternteil in einem systemkritischen Beruf arbeitet und gleichzeitig keine Notbetreuung für die Kinder angeboten wird,
 - für die notwendige Betreuung der Kinder unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen werden muss oder
 - der zuhause gebliebene Elternteil in anderen Berufen arbeitet und keine Notbetreuung angeboten wird.
- Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn die Kosten zumindest anteilig nach anderen Vorschriften getragen werden können oder die Kinderbetreuung durch eine nahe Bezugsperson oder durch eine Notbetreuung sichergestellt werden kann.

Ich gehe davon aus, dass angesichts der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Ausbreitung des Corona-Virus der in Ihrem Bericht erwähnte Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über den 9. April 2020 hinaus verlängert werden wird. In diesem Fall bin ich damit einverstanden, hinsichtlich der Erstattung von Kinderbetreuungskosten nach der SHV bis zu dem jeweiligen Enddatum des Erlasses nach den o.g. Grundsätzen zu verfahren.

Im Auftrag

Eric Schnell

23.03.20

Schnell